V.

Die Reichswechselordnung nach ihrer Wichtigkeit, und ihrem Verhältnisse zu den Landesgesetzgebungen.

Dargestellt von

Mittermaier.

(Beschluß des Aufsatzes Nr. XVII. im Bande XXXI. Heft 3.)

Indem wir uns der vielen trefflichen Bestimmungen der neuen Reichswechselordnung und der Aussicht auf Rechtseinheit in Wechselsachen freuen, können wir manche Bedenklichkeiten und Wünsche nicht unterdrücken, welche die genauere Betrachtung des neuen Gesetzes hervorruft. Wir besorgen vor Allem, daß die gewünschte Rechtseinheit nicht in dem Maße verwirklicht werden wird, als das Bedürfniß in Handelssachen dies fordert. Die Anwendung des Gesetzes wird den zahlreichen Gerichtshöfen der Einzelstaaten, in welchen die Streitsachen über Wechselrecht vorkommen, überlassen. Voraussichtlich wird die Auffassung der Vorschriften der Reichswechselordnung und die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen eine sehr verschiedene in den einzelnen Gerichten sein; die bisherige Rechtsübung in Wechselsachen in dem Einzelstaate wird darauf Einfluß ebenso wie die Analogie üben, welche Anwendung des Civilgesetzbuches des Landes eintritt. Das Wechselrecht ist ein Theil des Handels- und dies selbst ein Theil des Civilrechts. In jedem Augenblicke kommen bei dem Wechselvertrage, als einer Art des Vertrags, die allgemeinen Grundsätze von den Erforderniſſen, von den Formen der Schließung und Aufhebung der Verträge zur Sprache. Das Wechselverhältniß selbst ist eine Kette verschiedenartiger Verträge, die unter

den Personen geschlossen werden, welche sich des Wechsels bedienen, z. B. Auftragsvertrages. Je mehr nun die Vorschriften des römischen Rechts, des französischen, preußischen, österreichischen Rechts in Beziehung auf die Vertragslehre auseinander laufen, desto verschiedener wird auch die Entscheidung der wechselrechtlichen Fälle in den Gerichten der Einzelstaaten werden, je nachdem eine oder die andere Civilgesetzgebung gilt. Die Ansichten über die Wirkung der Verträge auf Dritte, über den Einfluß des Irrthums, des Betrugs, sind in den Civilgesetzbüchern so verschieden, daß daran sicher die Rechtseinheit in Wechselsachen scheitern wird. Soll diese Einheit in Deutschland erreicht werden, so bedarf es 1) eines gemeinsamen Handelsgesetzbuchs, 2) einer gleichförmigen Civilgesetzgebung und 3) einer Anstalt, durch welche, wenn es zum Streite kömmt, die Einheit der Rechtsanwendung möglich gemacht werden kann. In der ersten Beziehung entscheidet die Rücksicht, daß im Wechselrechte kaufmännische Rechtsverhältnisse häufig zur Anwendung kommen, z. B. insoferne Commissionäre oder Mäkler bei Schließung von Wechselgeschäften thätig sind. Jeder Geschäftsmann weiß, wie häufig an großen Handelsplätzen der Käufer eines Wechsels, wenn er z. B. in Hamburg einen Wechsel von 1000 Mark nach Wien braucht, nur mit einem Mäkler zu thun hat; dieser bietet ihm solche Wechsel an, ohne daß der Nehmer des Wechsels mit dem Verkäufer in ein unmittelbares Verhältniß tritt, da Alles der Mäkler besorgt. Der Nehmer erhält dann von dem Mäkler 4 Wechsel zugestellt statt eines einzigen, und muß sich dies gefallen lassen. Man weiß nun, wie verschieden die kaufmännischen Gebräuche und Ortsgesetze über die Schlußzettel über die Beweiskraft der Mäklerurkunden sind, so daß voraussichtlich auch die Entscheidung eines Wechselfalls, in welchem Mäkler thätig waren, in verschiedenen deutschen Staaten verschieden ausfallen wird. Noch schlimmer wird dies werden, wenn allgemeine Grundsätze des Civilrechts, z. B. die des Auftragsvertrags, bei Entscheidung eines wechselrechtlichen

Falls zur Sprache kommen. Man muß hier bedauern, daß die Leipziger Konferenz manche wichtige wechselrechtliche Verhältnisse im Gesetze nicht gesetzlich bestimmte, mit Berufung darauf, daß der Jurisprudenz oder dem Civilrechte die Entscheidung zu überlassen sei. Vorzüglich zeigt sich dies bei den Wechseln auf Rechnung eines Dritten. Jeder weiß, welche schwierige Fragen bei solchen Wechseln vorkommen [1]), weil das Verhältniß des Dritten, der nur durch Anfangsbuchstaben bezeichnet wird, zu dem Nehmer des Wechsels wie jedem späteren Inhaber streitig ist. Der französische Code hatte wenigstens in Art. 111 ausgesprochen, daß ein Wechsel auch pour le compte d'un tiers gestellt werden könne und Art. 115 war die bestrittene Frage bei Wechseln auf Rechnung eines Dritten im Zusammenhange mit der Deckung (provision) entschieden, daß der Aussteller persönlich hafte; nur war im Code ein zu allgemeiner Ausdruck gebraucht, so daß es scheinen konnte, daß auch bei solchen Wechseln der Aussteller dem Bezogenen persönlich hafte, was nicht in der Absicht des Gesetzes liegen konnte, weil der Bezogene durch den Berichtbrief erfährt, wer der Dritte ist, auf dessen Rechnung gezogen ist, welchem er also traut, wenn er acceptirt, so daß der Aussteller ihm gegenüber nur Beauftragter ist, während der Nehmer und die Indossanten des Wechsels nicht wissen, wer der Dritte ist und sich nur an den Aussteller halten, so daß auch im Jahre 1817 (durch Gesetz vom 19. März) die Streitfrage in Frankreich dadurch entschieden wurde, daß man beifügte: envers les endosseurs et le porteur seulement.

Man frägt: warum die deutsche Wechselordnung keine Bestimmung über diese Wechsel aufgenommen hat? Wir erfahren aus dem Konferenzprotokolle [2]), daß man die besondere Erwähnung dieser Wechsel im Gesetze nicht für erforderlich hielt und der Jurisprudenz überließ, das Eigen-

1) Nachweisungen in meinem deutschen Privatrechte. §. 328.
2) Seite 18.

thümliche derselben hervorzuheben und nöthigenfalls nachzuweisen, daß diese Wechsel durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen seien [3]. Uns scheint dieser Grund ungenügend zu sein: denn ebenso gut hätte das Gesetz manche Vorschriften, z. B. über Indossament nach dem Verfalltag, weglassen können. Eben bei den Wechseln auf Rechnung der Dritten ist die Jurisprudenz schwankend; der Gesetzgeber hätte durch einige Bestimmungen leicht zahllose Streitigkeiten abschneiden können [4]. Fast jeder Punkt ist ein bestrittener; schon über die Haftungspflicht des Ausstellers und des Dritten fehlt es nicht an Streitigkeiten, selbst ungeachtet der oben angeführten in Frankreich gesetzlichen Bestimmung. Haftet z. B. der Aussteller dem Bezogenen, wenn er es unterließ, durch einen Avisbrief den Bezogenen in Kenntniß zu setzen, wer der Dritte ist [5], oder wenn der Bezogene einen solchen Wechsel nur zur Ehre des Ausstellers angenommen hat [6].

Wie streitig ist die Frage: ob der Inhaber den Aussteller des Wechsels auf Rechnung eines Dritten nöthigen kann, daß er ihm die Klage gegen den Dritten abtrete. Während angesehene Juristen dies bejahen [7], verneinen ebenso tüchtige Rechtslehrer und Praktiker die Frage [8]. Wie ist es in dem Falle, wenn der Wechselinhaber Etwas ver-

---

3) Brauer, in der Schrift: Die allgemeine deutsche Wechselordnung S. 48, versichert auch, daß solche Wechsel durch das Stillschweigen des Gesetzes nicht abgeschafft seien.

4) Liebe, in seiner Schrift: Die allgemeine deutsche Wechselordnung (Leipzig 1848, S. 55), handelt von manchen der hieher gehörigen Streitigkeiten.

5) Nach niederländischem Handelsgesetzbuch Art. 143 haftet dann der Aussteller.

6) Nach Pardessus, Cours 11 No. 580, kann der Bezogene gar nicht den Wechsel zur Ehre des Ausstellers annehmen; nach richtiger Ansicht in Frankreich (Encyclopedie de droit par Sebire, Heft XII. p. 670) ist diese Annahme zulässig.

7) Encyclopedie de droit p. 669.

8) Heise und Cropp, Abh. II. S. 384. Liebe Motive S. 69.

säumte und §. 83 der Wechselordnung anzuwenden ist, nach welchem eine Klage nur so weit dem Inhaber zusteht, als ein Verpflichteter mit dem Schaden des Klägers sich bereichern würde? Nach dem Konferenzprotokolle [9]) war man ohne Widerspruch der Ansicht, daß bei Wechseln auf Rechnung des Dritten der Trassant nur die Verpflichtung habe, den Dritten zu nennen; ein Kommentator der Wechselordnung (selbst Mitglied der Konferenz) [10]) versichert, daß wenn bei solchen Wechseln der Dritte dem Acceptanten keine Deckung gemacht hat, jener außerhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses stehende Dritte der Bereicherte sei, daher der durch das Präjudiz Benachtheiligte sich statt des Trassanten an den Dritten zu wenden habe. Der Zusammenhang wechselrechtlicher Fragen mit den Bestimmungen des Civilrechts äußert sich auch in Beziehung auf die Vindikation der Wechsel. Der Gegenstand wurde in der Konferenz verhandelt [11]). Man fühlte die Nothwendigkeit, den gutgläubigen Besitzer eines gestohlenen oder verlorenen Wechsels gegen die Vindikation des Eigenthümers zu schützen, und forderte, daß unabhängig von den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts durch eine besondere Vorschrift die Vindikation der Wechsel, dem gutgläubigen Besitzer gegenüber, ausgeschlossen werde. Man zeigte, wie gefährlich die Anwendung der Vindikation auf Wechsel sein würde, da so häufig in dem raschen Verkehre, wo der Wechsel durch die Hände vieler Besitzer wandert, der redlichste Mann einen Wechsel erhalten kann, der widerrechtlich dem Eigenthümer entzogen wurde. Wollte man die gemeinrechtliche Theorie von der Vindikation annehmen, so würde Jeder, dem ein Wechsel indossirt wird, der schon durch mehrere Hände lief, und vorzüglich über viele weit entfernte Handelsstädte, Bedenken tragen müssen, den Wechsel anzunehmen, weil er, wenn der

9) Seite 207.
10) Brauer, in seiner Schrift S. 161.
11) Konferenzprotokolle S. 153.

Vindicant sein Eigenthum am Wechsel nachweist, den letztern, ohne Vergütung für seinen bezahlten Kaufpreis fordern zu können, herausgeben müßte. Die deutschen Gerichte [12]) wendeten wirklich die civilrechtlichen Grundsätze von der Vindikation auf Wechsel an. Nun ist es wichtig, daß in Deutschland in verschiedenen Ländern auch verschiedene Ansichten über die Vindikation beweglicher Sachen in den Civilgesetzen gelten, z. B. wenn man die Vorschriften des römischen Rechts mit denen des französischen Gesetzbuchs, des österreichischen Rechts u. A. vergleicht. Mehrere Mitglieder der Konferenz glaubten jedoch, daß es bedenklich sein würde, in dem Wechselgesetze so tief eingreifende civilrechtliche Vorschriften abzuändern, um so mehr, als da, wenn man den gutgläubigen Besitzer gegen die Eigenthumsklage schützen wollte, eine große Schwierigkeit eintreten würde, im Gesetze zu bestimmen, was bona fides ist. Bei den Berathungen wirkte auch die neuere Grundansicht von dem Wechsel ein, daß dieser eigentlich eine Art Papiergeld sei und der Forderungsberechtigte ohne weiteres als Eigenthümer des Papiers angesehen werden müßte. Mit Recht wurde für die Aufnahme einer Bestimmung über Ausschließung des Wechsels von andern Mitgliedern bemerkt, daß es bei der Vindikation der Wechsel nicht so sehr auf das Eigenthum an dem Papiere, sondern auf die Befugniß ankomme, die mit dem Wechsel verbundenen Rechte geltend zu machen, so daß nicht ein reiner Eigenthumsstreit vorliege [13]). Bei der Abstimmung wurde mit 10 gegen 9 Stimmen die Frage: ob über die Vindikation gestohlner oder verlorner Wechsel etwas in das Gesetz aufgenommen werden soll, verneint.

Der Gegenstand kam in einer späteren Sitzung noch

---

12) Das Oberappellationsgericht in Lübeck fällte in diesem Sinne ein Urtheil, das großes Aufsehen unter den Kaufleuten machte.

13) Richtige Ansichten darüber von Liebe in seiner Schrift: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. S. 130.

ein Mal zur Sprache; der österreichische Abgeordnete [14]) schlug vor, eine Vorschrift über die Vindikation der Wechsel im Zusammenhange mit der Wirkung des Daseins von Lücken im Indossamente in das Wechselgesetz aufzunehmen, dem, welcher als der letzte Besitzer des Wechsels vor der Lücke in den Indossamenten erscheint, die Vindikation zu gestatten, und wenn der Wechsel durch ein solches Indossament in Dritter Hände gerathen ist, die Rückforderung nur von denjenigen Besitzern zu erlauben, die entweder an der Verfälschung Theil genommen oder vor Einlösung davon gewußt, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit die Unächtheit im Indossamente hätten entdecken können. Dies Mal wurde mit 17 gegen 2 Stimmen der Antrag angenommen, und selbst in der Art, daß die Vindikation auch dann zulässig sein soll, wenn den Besitzern nur culpa lata zur Last fällt. Auf diese Art wurde in das Gesetz §. 74 folgende Bestimmung aufgenommen: „Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel im bösen Glauben erworben oder ihm bei der Erwerbung eines Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt." Wir halten es für zweckmäßig, daß die Konferenz sich nicht abhalten ließ, die civilrechtlichen Streitigkeiten über Vindikation in der Anwendung auf Wechsel abzuschneiden; man bemerkt jedoch leicht, daß, während man auf einer Seite den Wechselverkehr möglichst begünstigen und die Besitzer von Wechsel schützen wollte, man auf der anderen nur gutgläubige Besitzer in Schutz nehmen wollte. Der Gesetzgeber mußte dabei auf die Entscheidung der sehr bestrittenen Frage kommen: in welchen Fällen der Besitzer als rechtmäßig legitimirt zu betrachten sei. Denkt man sich einen Wechsel, der in Philadelphia ausgestellt ist, über Irland, Schottland, England, Frankreich lief, an 30 Orten

---

14) Konferenzprotokoll. S. 243.

indossirt ist und in Hamburg, wo er zuletzt indossirt ist, bezahlt werden soll, so ist es begreiflich, daß der letzte Erwerber unmöglich die verschiedenen Vormänner, die in den entfernten Orten wohnen, kennen oder auch nur beurtheilen kann, ob ihre Unterschrift auf den Wechsel ächt ist. Der allgemeine, unter verständigen Kaufleuten herrschende Gebrauch muß hier entscheiden; der Kaufmann, welcher sich diesem Gebrauche gemäß benahm, verdient keinen Vorwurf. Die richtige legislative Würdigung der Frage über das, was man von jedem Erwerber eines Wechsels verlangen kann, hängt von der Auffassung des im Wechselrechte zum Grunde liegenden dinglichen und persönlichen Verhältnisses ab. Man muß sich hüten, ebenso von den Ansichten, daß der Wechsel Papiergeld oder ein Papier au porteur sei, als von der Ansicht sich leiten zu lassen, daß die gewöhnlichen Eigenthumsgrundsätze anwendbar seien [15]). Es bedarf bei dem Wechsel außer dem Innehaben des Papiers noch der Nachweisung des Eintritts in das durch den Wechsel begründete obligatorische Verhältniß. Die Reichswechselordnung hat auf eine zweckmäßige Weise in §. 36 die Frage über die Legitimation des Inhabers festgestellt. Es heißt: „Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossa-

15) Richtige Ansichten von Liebe in seiner Schrift. S. 130.

mente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet."

Daraus folgt: 1) Jeder Erwerber eines Wechsels ist verpflichtet, zu prüfen, ob eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten vorhanden ist; diese Prüfung ist leicht, weil Jeder nur darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob der Name der zuletzt als Indossatar bezeichneten Person im nachfolgenden Jodossament als Namen des Indossanten vorkommt. 2) Seine Prüfung geht nicht darauf, ob der Indossant oder seine Vormänner wechselfähig oder nach dem zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, z. B. weil nur Prokura Statt fand, zur Verfügung über den Wechsel berechtigt waren. 3) Da Blankoindossamente zulässig sind, so wird zwar in Beziehung auf die Reihenfolge eine Schwierigkeit eintreten, z. B. A überträgt in bianco den Wechsel; nun läuft der Wechsel vielleicht durch 10 Hände, ohne Bemerkung auf dem Wechsel; zuletzt wird von B auf C der Wechsel namentlich übertragen; wie B ihn erhielt, ist hier freilich nicht ersichtlich; aber mit Recht fordert das Reichsgesetz dies nicht, sondern vermuthet, daß B den Wechsel durch das Blankoindossament erhielt, da diese Art von Indossament rechtlich erlaubt ist und gewiß ist, daß es bei dem vorliegenden Wechsel angewendet wurde. 4) Der Erwerber eines Wechsels ist auch nicht verpflichtet, die Aechtheit eines jeden Indossaments zu prüfen, weil ihm nicht zugemuthet werden kann, die Unterschrift aller oft weit entfernt wohnenden Indossanten zu kennen; der Schuldner kann auch in Prozessen gar nicht die Indossamente für irrekognoscibel erklären oder vom Kläger Aechtheitsbeweis fordern[16]. 5) Selbst wenn ein in der Mitte liegendes Indossament falsch ist, schadet es der Legitimation nicht[17]. 6) Nach dem Geiste des neuen Gesetzes kann selbst der Ac-

16) Liebe, S. 132.
17) Reichswechselordnung. §. 76.

ceptant, wenn er auch sichtliche Spuren von Fälschungen im Wechsel findet, nicht befugt sein, den Wechsel zu behalten und die Wechselsumme ad depositum zu zahlen[15]), weil eine solche Befugniß sehr drückend für den Inhaber sein würde, welcher, um das Geld zu erhalten, ein umfassendes Ediktalverfahren einleiten müßte. Will der Schuldner die Einrede der Fälschung entgegenstellen, so muß er sie durch die Anführung begründen, daß er behauptet, daß der Kläger die Fälschung verübte oder im Einverständnisse mit dem Urheber der Fälschung war. 7) Eine Einwendung kann der Schuldner in der Hinsicht machen, daß er behauptet, daß derjenige, welcher Wechselzahlung verlangt, nicht die Person sei, wofür er sich ausgibt und die auf dem Wechsel vorkömmt; es hängt dies mit der Pflicht eines jeden Schuldners zusammen, an die rechte Person zu bezahlen, wenn die Zahlung in Ansehung desjenigen gültig sein soll, der zur Erhebung der Zahlung berechtigt ist.

Nachdem auf die bisher bezeichnete Weise die Legitimation des Inhabers von dem Gesetze sehr erleichtert wurde, war es konsequent, den Inhaber, für welchen die Präsumtion des rechtmäßigen Erwerbes sprach, auch zu schützen gegen sogenannte Vindikationsansprüche; weil sonst die weise, aus dem Wesen des Wechselverkehrs fließende Vorschrift des §. 36 vereitelt würde; juristisch bleibt nichts anders übrig, als dem sogenannten Vindikanten das Recht zu geben, durch Gegenbeweis die Präsumtion, die für den Inhaber spricht, zu zerstören, entweder durch Nachweisung, daß der Inhaber im bösen Glauben war, z. B. weil er an der Verfälschung des Wechsels Theil nahm oder daß er in grober Fahrlässigkeit sich befand. Eine nähere gesetzliche Bezeichnung desjenigen, was darunter zu verstehen ist, war unnöthig, da das richterliche Ermessen wie sonst in Kontraktsverhältnissen richtig würdigen kann, ob der Inhaber bei Erwerbung des Wechsels jene Vorsicht versäumte, welche

---

18) Liebe, S. 133.

nach allgemeinem Gebrauche bei Wechseln jeder verständige Kaufmann anwendet.

Wenn wir bisher billigen mußten, daß das Reichswechselgesetz zur Erzielung der nothwendigen Rechtseinheit bei der Vindikation in das Civilrecht eingreift, so ist es um so auffallender, daß die Konferenz bei andern Punkten, bei welchen eine gesetzliche Bestimmung zur Abschneidung großer Streitfragen dringend geboten war, eine Lücke bestehen ließ, deren Dasein schlimme Folgen haben wird. Gewiß ist es weise, wenn ein Gesetzbuch die Kasuistik vermeidet, welche gewöhnlich die Richter, statt sie zu belehren, irre führt, und dem freien Ermessen, welches die kleinsten Umstände des einzelnen Falles abzuwägen und denselben die Entscheidung anzupassen im Stande sein muß, Zwang anlegt. Jenes Streben, die Kasuistik zu vermeiden, muß aber auch seine vernünftige Grenze haben und nicht so weit gehen, daß der Gesetzgeber auch vermeidet, wichtige allgemeine, immer vorkommende Streitfragen, bei deren Entscheidung der Wille des Gesetzgebers einwirken muß, durch eine klare gesetzliche Bestimmung abzuschneiden. Jeder mit dem Wechselrechte Vertraute weiß, daß zu den größten Streitfragen die gehört [19]: welchen Einfluß das Dasein der höheren Gewalt (vis major) hat, wenn durch sie der Wechselinhaber gehindert wird, rechtzeitig die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. den Wechsel zu präsentiren oder Protest zu erheben. Selbst die neuen Gesetzgebungen sind in Beziehung auf jene Streitfrage nicht gleichförmig. Die Reichswechselordnung wollte diese Streitfrage nicht entscheiden. Bei den Verhandlungen der Konferenz [20]) wurde geltend gemacht, daß es noch keiner Gesetzgebung gelungen sei, den Unterschied zwischen vis major und dem

---

19) Ueber Literatur und den Stand der Ansichten in Beziehung auf die Frage: Mein Privatrecht. §. 345. 7. Ausgabe. II. S. 232.

20) Konferenzprotokoll. S. 214.

gewöhnlichen casus zu bestimmen und daß bei der einem Schuldner (der nicht gerne zahlt) erwünschten Gelegenheit, solche Vorschriften zu Ausflüchten zu benutzen, es am angemessensten sei, im Gesetze gar Nichts zu bestimmen und dem Richter die Entscheidung in einzelnen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechtes zu überlassen. Der ausgezeichnete Wechselrechtskenner Einert wollte nur den Grundsatz: Casum sentit dominus gelten lassen, gab aber zu, daß in manchen Fällen eine blos nach Gründen des Civilrechts zu entscheidende thatsächliche Frage vorkommen könne, ob reiner casus oder gemischt mit culpa vorliege. Andere Stimmen erklärten sich gegen die Aufnahme einer gesetzlichen, den Einfluß der vis major anerkennenden Vorschrift um so mehr, als immer noch unentschieden bliebe, ob von dem störenden Ereignisse abgesehen die Präsentation rechtzeitig erfolgt sein würde. Bei der Abstimmung sprachen sich 10 Stimmen gegen 9 dafür aus, daß der Inhaber durch vis major entschuldigt werde. Als später der Gegenstand noch einmal verhandelt wurde [21]), erklärte die Redaktionskommission, daß man keine Bestimmung aufnehmen sollte, weil sich eine befriedigende Fassung nicht finden lasse, da der Begriff der vis major nicht aufzustellen sei; man könne die Fälle des bloßen casus nicht scharf davon trennen, und dies sei bedenklich; bei vis major könnte man nicht Zufälle, welche einem Einzelnen treffen, sondern nur allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten, welche einen Stillstand der Rechtspflege bewirkten oder Verbindungsmittel hemmten, als Fälle gelten lassen, die einen Einfluß haben könnten. Man schlug vor, der Jurisprudenz die Beurtheilung zu überlassen oder von der Landesgesetzgebung die Regelung zu erwarten. Mit 12 gegen 7 Stimmen wurde beschlossen, keine Bestimmung über vis major aufzunehmen, mit 16 gegen 3 Stimmen aber ausgesprochen, daß eine im Grundsatze mit §. 66 des sächsischen

---

21) Konferenzprotokoll. S. 258.

Entwurfs der Wechselordnung übereinstimmende Vorschrift nicht getroffen werden soll[22]).

Wir können mit dieser Ansicht nicht einverstanden sein, und sehen vorher, daß vielfache Streitigkeiten in den Gerichtshöfen der verschiedenen Staaten über den Einfluß der höheren Gewalt vorkommen werden. Wollten die Mitglieder der Konferenz keine solche Gewalt als einflußreich anerkennen, so mußten sie dies entschieden aussprechen, weil dann Jeder, der in das Wechselgeschäft sich einläßt, vorher weiß, daß unnachsichtlich ihn allein der Verlust trifft, selbst wenn reiner Zufall das Versäumniß entschuldigen würde. In diesem Sinne hatte der sächsische Entwurf sich ausgesprochen. Eines der Mitglieder der Kommission [23]) hatte in dem von ihm bearbeiteten Entwurfe ausdrücklich erklärt, daß das Regreßrecht wegfalle, wenn der Protest fehlt oder nicht formrichtig ist, gleichviel, ob durch oder ohne Schuld, und in den Motiven[24]) diese Ansicht dadurch gerechtfertigt, daß man sonst zu verwickelten Verhältnissen komme, welche von einem Richter anders als von den Andern aufgefaßt werden können. Ein anderes Mitglied [25]) schlägt den Satz vor: eine Versäumniß der rechtzeitigen Präsentation kann durch die Nachweisung einer höheren Gewalt und zwar für die Dauer der Wirksamkeit dieser Gewalt entschuldigt werden. Ein drittes Mitglied, das zu der Wechselordnung bereits einen Kommentar lieferte[26]), stellt die Frage in Zusammenhang mit der Lehre von den Respekttagen, spricht seine eigene Ansicht über die Frage nicht

22) Die zweite sächsische Kammer stimmte der Ansicht des Entwurfs, nach welchem die Berufung auf höhere Gewalt nicht beachtet werden soll, bei. Verhandlungen der zweiten sächs. Kammer. II. S. 679.

23) Thöl, in seinem Entwurf der Wechselordnung für Meklenburg. §. 55.

24) Seite 113.

25) Liebe, in seinem Entwurf der braunschweig. Wechselordnung. §. 51.

26) Brauer, die allgemeine deutsche Wechselordnung. S. 94.

aus, bemerkt aber, daß anerkannt worden sei, daß nur allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten Berücksichtigung und Nachsicht verdienen, daß aber solche ungewöhnliche und seltene Ereignisse der Voraussicht des Gesetzgebers nicht bedürfen und die Gewalt der Umstände die Regierung zur geeigneten Rücksichtsnahme nöthigen werde, wobei sich von selbst verstehe, daß für gewöhnliche Zufälle ein Schutz Desjenigen, der davon betroffen wird, nicht gerechtfertigt werde, da er ihm nur auf Kosten Unschuldiger ertheilt werden könne. Nach solchen Aeußerungen fragt man: welche Ansicht eigentlich als die künftige gemeinrechtliche, nach dem Willen der Reichsgesetzgebung, in Beziehung auf den Einfluß der höheren Gewalt gelten soll. Die Urtheile der Gerichtshöfe darüber werden voraussichtlich sehr verschieden ausfallen. Wir würden wünschen, daß eine Bestimmung, wie sie in dem braunschweigischen Entwurfe vorkommt, in die Reichswechselordnung aufgenommen wäre. Der allgemeine civilrechtliche Grundsatz, daß Derjenige, welcher durch höhere Gewalt gehindert ist, eine ihm obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, entschuldigt wird, muß auch im Wechselrechte wirken; beruft man sich darauf, daß es zu schwierig wäre, zu bestimmen, was höhere Gewalt sei, und daß daher das richterliche Ermessen einen zu großen Raum hätte, so vergißt man, daß seit Jahrhunderten die Gerichte in civilrechtlichen Fällen über das Dasein höherer Gewalt entscheiden und auch nach den neuesten Gesetzbüchern zu entscheiden haben werden, so daß ebensowohl im Wechselrechte auf ein verständiges Urtheil der Richter gerechnet werden kann. Betrachte man die Rechtssprüche englischer[27]), der italienischen[28]) und deutschen[29]) Gerichtshöfe über Fälle, in welchen es auf höhere Gewalt ankam, und man wird sich bald überzeugen, daß die Richter recht gut die Umstände

27) In Chitty on bills. p. 486—88.

28) Decisiones rotae romanae in re commerc. p. 41.

29) Z. B. Lübeckisches Urtheil in den Hamburgischen Rechtsfällen. I. S. 10.

des einzelnen Falles erwägend entscheiden können. — Wenn man behauptet, daß nur große allgemeine Begebenheiten und Unglücksfälle Gründe sein könnten, die wegen höherer Gewalt befreien dürften, so ist dies im Widerspruche mit der bisherigen durch die Rechtsübung aller Länder festgewurzelten Rechtsansicht. Betrachte man die Ansichten der Gerichte von Nordamerika [30]), des Landes, in welchem man gewiß die Bedürfnisse des Wechselverkehrs zu würdigen versteht, und man wird sich bald überzeugen, daß ebenso außerordentliche Ereignisse, die nur den Inhaber trafen und für ihn eine höhere Gewalt begründeten, in den Gerichten als Entschuldigungsgründe angesehen werden, z. B. wenn der Inhaber plötzlich von der Cholera befallen wird, wenn er auf dem Wege durch außerordentlichen Unfall, z. B. durch Strandung des Schiffes, durch Störung im Gange des Eisenbahnzugs aufgehalten wird. Wir wollen noch auf eine nicht unwichtige Rücksicht, welche Treitschke hervorhob [31]), aufmerksam machen. Nachdem im Auslande, z. B. in Frankreich, England, Italien, den Niederlanden, der Einfluß der höheren Gewalt im Wechselrechte anerkannt ist, wird da, wo in Deutschland die höhere Gewalt nicht anerkannt wird, unvermeidlich, vorzüglich in unruhigen Zeiten, der Wechselkredit leiden und dem Ausländer, der an seine überall geltende Ansicht von Entschuldigung durch höhere Gewalt denkt und plötzlich in Deutschland durch die entgegengesetzte Ansicht Schaden leidet, eine große Ungerechtigkeit zugefügt werden. Wir halten es für sehr nachtheilig, wenn im Wechselinstitute, bei welchem seiner Natur nach die Wirksamkeit der Wechsel nicht an Landesgrenzen gebannt ist, die deutsche Rechtsansicht sich in offenem Widerspruche mit den im Auslande geltenden Rechtsansichten stellt. Eine Vorschrift über den Einfluß der höheren Gewalt hätte darnach in dem neuen Wechselgesetze nicht fehlen sollen.

---

30) Story, Comm. on the law of bills of exchange. p. 347—51.
31) Treitschke, in seiner Ausgabe von Story. S. 130 in Note.

Auf ähnliche Weise scheint uns noch eine nachtheilige Lücke im Gesetze in Beziehung auf die Frage zu bestehen: welche Verhältnisse eintreten, wenn mehrere auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel fallirt haben und der Wechselinhaber seinen Regreß nehmen will. Die Hamburger Abgeordneten hatten bei der Konferenz [32]) die Aufnahme einer Bestimmung vorgeschlagen, nach welcher es dem Inhaber frei stehen soll, seine ganze Forderung an Kapital und Kosten bei allen Massen anzugeben, so daß er von jeder derselben bis zu seiner völligen Befriedigung für Kapital und Kosten die Dividende zu empfangen habe. Die Frage: ob eine Bestimmung darüber in die Wechselordnung aufgenommen werden soll, wurde mit 10 gegen 9 Stimmen verneinend beantwortet. Die Gegner der Aufnahme einer Vorschrift beriefen sich darauf, daß die Entscheidung nicht aus besondern Bestimmungen des Wechselrechts, sondern aus allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts und des Konkursprocesses herzuleiten sei. Wir begreifen das Gewicht dieses Grundes nicht. Eben weil voraussichtlich die Richter verschiedene civilrechtliche Analogien hereinziehen und so zu verschiedenen Entscheidungen gelangen werden, ist es nothwendig, daß der Gesetzgeber den Streit abschneide, weil sonst der Wechselkredit leidet, wenn gerade bei der Realisirung des Wechsels der Inhaber in verschiedenen deutschen Staaten verschieden behandelt wird, während es doch der Wille des nach Einheit strebenden Gesetzgebers sein mußte, für Gleichförmigkeit in der Behandlung zu sorgen. In den Verhandlungen der Konferenz wurde die solidarische Verbindlichkeit mehrerer Wechselverpflichteten geltend gemacht, während ein anderes ausgezeichnetes Mitglied der Konferenz [33]) die Korrealpflicht zum Grunde legt, indem das durch Ausstellung des Wechsels geschaffene wechsel-

---

32) Protokoll. S. 215.

33) Liebe, in seiner Schrift: die allgem. deutsche Wechselordnung. S. 213.

rechtliche nomen ein und dasselbe bleibe und demselben nach und nach verschiedene Schuldner, die Indossanten, mit beitreten, wogegen ein ebenso ausgezeichnetes anderes Mitglied der Konferenz [34]) den Trassanten und Indossanten und selbst mehrere Indossanten nicht als correos betrachtet, woraus sich die besondern Vorschläge in seinem Entwurfe (§. 115) mit Unterscheidungen erklären. Es ist nicht einzusehen, warum die Konferenz nicht den obigen Vorschlag in das Gesetz aufgenommen und dadurch den Nachtheil vermieden hat, daß der Inhaber, wenn er auch bei verschiedenen Massen klagt, doch nie seine volle Befriedigung erhalten wird [35]). Hätte die Konferenz die richtig gefaßte und den europäischen Handelsgebräuchen [36]) entsprechende Bestimmung des §. 130. 131 der bremischen Wechselordnung aufgenommen, so würden viele Streitigkeiten vermieden worden sein.

Wir haben oben bereits als eine wesentliche Bedingung der Erzielung der Einheit des Wechselrechts in Deutschland das Dasein von Anstalten gefordert, durch welche, wenn in Wechselsachen Streitigkeiten entstehen, in dem Gerichte eine gleichförmige Verwirklichung der durch das Reichswechselgesetz begründeten Rechtsansprüche gesichert wird. Zu diesen Anstalten rechnen wir theils einen gleichförmigen deutschen Wechselproceß, theils eine Einrichtung, welche darauf berechnet ist, eine gleichförmige Auslegung und Anwendung des neuen Wechselgesetzes zu verbürgen. In der letzten Beziehung bedauern wir sehr, daß in der Nationalversammlung die von uns gestellten Anträge bei Berathung der Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht angenommen wurden. Wie in Frankreich der Kassationshof ein Hauptmittel der Herbeiführung der Reichseinheit ist, weil die Aussprüche desselben die Rechtsanwendung aller französischen Gerichte bestimmen, so sollte auch in dem deutschen Bundesstaate das

---

34) Thöl, in dem Entw. der mecklenburg. Wechselordn. S. 162.

35) Albers, die bremische Wechselordnung. S. 69.

36) S. darüber Massè droit commercial. vol. V. p. 126. 152.

Reichsgericht so eingerichtet werden, daß die Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die Anwendung von Reichsgesetzen beziehen, zur Entscheidung in einem gewissen Umfange an das Reichsgericht gelangen. Es könnte dies auf verschiedene Weise bewirkt werden; entweder a) durch die Anordnung, daß alle Fälle, in denen es auf Anwendung von Reichsgesetzen (also auch bei dem Reichswechselgesetze) ankömmt, zur Entscheidung an das Reichsgericht gewiesen werden, oder b) daß gegen die von Landesgerichten gefällten Urtheile, wenn sie auf unrichtiger Auslegung von Reichsgesetzen beruhen, der verletzten Parthei die Ergreifung der Kassation an das Reichsgericht gestattet werde; oder c) daß der Reichsstaatsanwalt, wenn er von einem ergangenen Urtheile Kenntniß erhält, in welchem die irrige Auslegung eines Reichsgesetzes erging (ähnlich der Kassation im Interesse des Gesetzes), die Rechtsfrage zur Entscheidung an das Reichsgericht bringt, so daß der vom letzteren ausgesprochene gemeine Bescheid, insoferne er das Gesetz auf eine andere Art auslegt, öffentlich bekannt gemacht wird. Wir geben zu, daß die erste Einrichtung zu einer zu weit ausgedehnten Zuständigkeit des Reichsgerichts führen würde und nachtheilig werden könnte, wenn die Partheien genöthigt würden, in allen Wechselprocessen mit großen Kosten an das weit entfernte Reichsgericht sich zu wenden. Eben bei solchen Streitigkeiten liegt es den Rechtsuchenden daran, daß rasch von einem nahe liegenden Gerichte entschieden werde. Die bisherigen Rücksichten sprechen auch, obgleich im geringeren Grade, gegen den zweiten Vorschlag, weil die Einlegung der Kassation leicht mißbraucht und dem Sieger durch die Verzögerung der Entscheidung von Seite des Reichsgerichts ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Dennoch wird man voraussichtlich später im deutschen Reiche, wenn man ernstlich Rechtseinheit in Beziehung auf die Reichsgesetzgebung will, dazu kommen müssen, das Reichsgericht auch als Kassationshof einzurichten, vorerst aber möchte schon ein großer Schritt dadurch bewirkt werden, wenn die oben vor-

geschlagene dritte Einrichtung angenommen würde. Auffallend unrichtige Auslegungen des Reichswechselgesetzes würden dann Gegenstand der Beurtheilung des Reichsgerichts werden; das mit Gründen versehene, öffentlich bekannt gemachte Urtheil des Kassationshofs würde wenigstens richtige Ansichten verbreiten und auf die künftigen Entscheidungen der Gerichte über ähnliche Fälle wirken.

Eine noch innigere, alle Vortheile gewährende Einheit des Wechselrechts würde entstanden sein, wenn es möglich gewesen wäre, einen allgemeinen gleichförmigen Wechselproceß in Deutschland einzuführen. Der von der preußischen Regierung vorgelegte Entwurf bezog sich auch von §. 90 an auf den Wechselproceß; allein in den Berathungen der Konferenz[37]) zeigten sich bald die größten Schwierigkeiten der Einführung eines allgemeinen Processes in Wechselsachen. Entschieden muß sich der Wechselproceß als eine Art des Verfahrens in jedem Lande an das allgemeine Proceßrecht desselben anschließen. Die Gerichtsverfassung des Landes selbst bestimmt schon die Einzelnheiten des Verfahrens. Der im Proceßgesetzbuche überhaupt leitende Grundsatz, je nachdem das Verhandlungs- oder das Untersuchungsprinzip zum Grunde liegt, die Eventualmaxime in einem gewissen Umfange aufgenommen ist, gewisse Beweismittel zulässig sind, wirkt auch auf den Wechselproceß in dem Lande. — Schon der §. 90 des Entwurfs veranlaßte große Widersprüche. Es sollte darnach die subjektive Klagenhäufung gestattet und ausgesprochen werden, daß dem Gerichte, welches zur Entscheidung kompetent ist, auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen seien, soferne sie der Kläger in dem nämlichen Processe in Anspruch nimmt, oder eine Parthei sie abcitiren läßt. Darnach würde, wenn z. B. in Köln der Kläger eine Wechselklage gegen einen in Köln wohnenden Wechselschuldner anstellt, von ihm auch ein anderer Wechselverbundener, der in Hamburg, und ein Dritter, der in München wohnt, vor das Kölnische Gericht gezogen werden können.

37) Protokoll. S. 173.

Vorschläge dieser Art mußten bald an der großen Verschiedenheit der processualischen Ansichten der einzelnen deutschen Länder scheitern. Da in vielen Staaten nach ihren Proceßordnungen die subjektive Klagenhäufung untersagt ist, so würde es auffallend gewesen sein, wenn im Wechselprocesse eine Ausnahme gemacht worden wäre, und die Vorschrift, nach welcher der Kläger vor ein und das nämliche Gericht weit entfernt in verschiedenen Ländern wohnende Wechselverbundene ziehen dürfte, würde ein heftiges Widerstreben im Volke erzeugt haben, weil allerdings es für eine Parthei sehr drückend sein kann, wegen eines Wechsels, der durch Indossament ein Mal durch ihre Hände lief, Recht bei dem weit entfernten Gerichte eines andern Staats nehmen zu müssen. Ohnehin ist das im Entwurfe vorgeschlagene Mittel der Adictation den Proceßordnungen vieler deutschen Staaten unbekannt. — Man vereinigte sich daher nicht über einen gemeinschaftlichen Wechselproceß, und so sehr man dies unter den jetzigen Umständen, wo noch keine allgemeine deutsche Proceßordnung besteht, als zweckmäßig anerkennen muß, so sehr muß man es doch bedauern, weil, wenn es zur Realisirung der Wechsel durch gerichtliche Klagen kommt, voraussichtlich eine solche Verschiedenheit im Verfahren eintreten wird, daß der Wechselkredit bedeutend leidet. — Die Konferenz hat wenigstens einen Schritt zur Rechtseinheit dadurch gethan, daß sie in dem Reichswechselgesetze §. 82 bestimmt, daß der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen könne, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jetzigen Kläger zustehen. Man wird sich über die Bedeutung dieser Vorschrift wohl genau verständigen müssen. Unmöglich kann damit gemeint sein, daß nur die im §. 82 bezeichneten Einreden im Wechselprocesse zulässig sein sollen; denn faßt man diesen Proceß nach deutscher Ansicht als eine Art des Exekutivprocesses auf, so muß man zugeben, daß auch alle dilatorischen Einreden zulässig sind, die den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens be-

treffen; daher wird der Beklagte die Einrede des unzuständigen Gerichtsstandes, der Unfähigkeit des Klägers vor Gericht zu stehen, die Einrede fehlender oder mangelhafter Vollmacht, oder der fehlenden Legitimation zur Sache entgegenstellen dürfen. Der §. 82 kann sich daher nur auf die zerstörlichen Einreden beziehen. Sehr gut drückt ein Mitglied der Konferenz, Herr Liebe [38]), den Sinn des §. 82 so aus: daß jede Einrede unzulässig ist, welche als exceptio personae cohaerens bezeichnet wird, wenn ihr Fundament nicht in einem zwischen den Partheien stattfindenden Verhältnisse liegt, und daß auch die exceptio rei cohaerens nicht anders berücksichtigt wird, als wenn sie entweder im Wechselrechte oder auf einem zwischen dem Kläger und Beklagten selbst stattfindenden Verhältnisse beruht. Aus dem letzten Grunde kann die Einrede der Kompensation von dem Beklagten nicht entgegengestellt werden, wenn sie darauf gegründet wird, daß der Vormann des Klägers dem Beklagten eine Summe schulde, die mit der Wechselschuld kompensirt werden soll; dagegen muß der §. 82 wohl so verstanden werden, daß der Beklagte mit einer Forderung kompensiren darf, welche der Kläger als Erbe des Schuldners zahlen soll, weil hier die Rechtseinheit zwischen der Parthei und ihrem Rechtsvorfahren begründet ist [39]). Vorgebracht aus dem Grunde, daß sie aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht, kann jede Einrede werden, die aus der Form oder dem Inhalte des Wechsels hergenommen ist oder aus der Nichtbeachtung einer wechselrechtlichen Formvorschrift abgeleitet wird.

Wir geben zu, daß durch den §. 82 viel gewonnen wird und die Verfolgung des Wechselanspruchs bei Gericht erleichtert wird; allein wir machen doch aufmerksam, daß in der Wirklichkeit die Rechtsanwendung in den verschiedenen Staaten, in Beziehung auf die Frage über Vorbrin-

---

38) In seiner Schrift: Die deutsche Wechselordnung. S. 183.
39) Brauer, in seiner Schrift. S. 158.

gung von Einreden, sehr verschieden ausfallen wird, z. B. eben in Ansehung der Einrede der Kompensation; man weiß, wie verschieden die Ansichten der Gerichte darüber sind, ob gegen eine liquide Forderung des Klägers die Einrede der Kompensation zulässig ist, wenn sie nicht sogleich liquid gemacht werden kann. Wir hoffen, daß die Landesgesetzgebungen zu einer Gleichförmigkeit des Wechselprocesses im Wesentlichen ebenso wie zu einem gleichförmigen Gesetze über Schuldarrest sich entschließen werden.

Noch sei es erlaubt, auf die Eigenthümlichkeit des Wechselrechts aufmerksam zu machen, nach welcher der Wechsel verschiedenen Ländern angehört und aus dem Verkehre, der in solchen lebenden Handeltreibenden hervorgeht. Es werden nach Deutschland viele Wechsel kommen, welche in Amerika, oder England, Rußland, Italien ausgestellt oder indossirt wurden. Wenn nun in einem dieser Staaten gewisse Ausdrücke einen bestimmten Sinn haben, und nach dem Gesetze des andern Staats, in welchem der Wechsel zu zahlen war, der Ausdruck eine andere Bedeutung haben soll, so werden sich voransichtlich manche Schwierigkeiten ergeben. Es war daher wünschenswerth, daß der in der Reichswechselordnung mit solchen wechselrechtlichen Ausdrücken verbundene Sinn möglichst an die Sitte sich anschloß, die in andern bedeutenden Handelsstaaten üblich ist. Ein Beispiel liefert die Klausel: retour sans frais, oder sans protét (ohne Protest, ohne Kosten)[40]. Nach dem preußischen Entwurfe §. 40 sollte diese Klausel wirkungslos sein. Es sollte daher jene Theorie gebilligt werden, nach welcher die Klausel als nicht geschrieben angesehen werden soll. Die kaufmännische Welt erklärte sich bald gegen die Ansicht des Entwurfs[41], welche zu einer großen Härte und zu dem sonderbaren Verhältnisse geführt haben würde, daß der Aussteller, der diese Klausel

---

40) Nachweisungen über den Sinn dieser Klausel: Mein deutsches Privatrecht. §. 344. II. Bd. S. 231.

41) Z. B. die Handelskammern des Großherzogthums Hessen.

beifügte, seine eigene Handlung anfechten und dem Inhaber wegen eines Benehmens tadeln dürfe, das dieser dem Auftrage des Ausstellers gemäß einrichtete [42]). In der Konferenz [43]) waren die Ansichten getheilt; zuletzt wurde jedoch (mit 12 gegen 6 Stimmen) der Vorschlag des Entwurfs verworfen. Man mußte nun genauer den Sinn des Zusatzes bestimmen und erklärte, daß die in jener Klausel enthaltene Aufforderung als Erlaß des Protestes, aber nicht als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation gelte. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Diese letzte Bestimmung wird zu manchen Verlegenheiten führen. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Klausel: ohne Kosten, in manchen Theilen Deutschlands nicht ungewöhnlich bei Wechseln über kleine Summen ist, und die kaufmännische Ansicht entschieden fordert, daß sich darnach auch der Wechselinhaber richte und keine Protestkosten verursache; insbesondere ist dies der Fall, wo man Statt kaufmännischer Anweisungen die Wechselform wählt. Auch in mehreren Gegenden Frankreichs ist es Sitte, daß der Aussteller des Wechsels beifügt: retour sans frais. Der Aussteller setzt eben voraus, daß wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, keine Kosten durch den Protest verursacht werden. Der Wechselinhaber, der in einem deutschen Lande wohnt, kömmt nun leicht in große Verlegenheit. Der Aussteller des Wechsels in Frankreich hat, der Ansicht seines Landes treu, durch die Klausel: retour sans frais, ausdrücklich sich gegen alle Protestkosten verwahrt, und das deutsche Gesetz verspricht dem in Nürnberg wohnenden Inhaber, daß ihm die Protestkosten doch vergütet werden müssen.

---

42) Liebe, S. 143.
43) Protokoll. S. 87.

Diese Zusicherung des Gesetzes mag wohl dem Trassanten gegenüber wirken, der an einem in Deutschland gelegenen Orte den Wechsel ausstellt; sie wird werthlos sein dem Franzosen oder Engländer gegenüber, der durch das Gesetz oder die Rechtsansicht seines Vaterlandes gesichert wird. — Am wenigsten paßt die Erklärung des deutschen Wechselgesetzes da, wo der Wechsel, dessen Aussteller die in Frage stehende Klausel beifügt, gar nicht indossirt wurde und wo daher der Inhaber nur dem Trassanten gegenübersteht, in dessen Erklärung: keine Protestkosten zahlen zu wollen, zugleich der Ausspruch liegt, daß er mit der Versicherung des Inhabers sich begnügen wolle, daß der Wechsel nicht angenommen oder bezahlt wurde.

Die Reichswechselordnung hat noch am Schlusse des Gesetzes im Widerspruche mit ihrem Vorsatze, rein wissenschaftliche Sätze nicht in das Gesetz aufzunehmen, einige allgemeine Grundsätze über das internationale Wechselrecht oder den sogenannten Widerstreit der Gesetze aufgestellt. Wir erkennen die Wichtigkeit solcher Sätze, welche in der Rechtsanwendung in Wechselrechtsstreitigkeiten um so bedeutender werden, als ein Wechsel verschiedene Staaten durchläuft, deren Gesetze von einander sehr abweichen, z. B. der Wechsel wird in Neuyork ausgestellt, kömmt nach London, wo er indossirt wird, von da nach Stockholm, nach Petersburg, nach Genua, Marseille, Paris und von da nach Wien, wo er bezahlt werden soll. Ausgestellt ist er in Neuyork von einem Holländer. Von jeher war die Frage: welche Gesetze in Beziehung auf die verschiedenen, bei den Wechseln vorkommenden Fragen, zur Anwendung zu bringen sind, ein Gegenstand vielfacher Streitigkeiten [44]. Wir billigen die Aufnahme von Bestimmungen, welche Streitfragen abzuschneiden geeignet sind; aber bei solchen Sätzen, die nur der Wissenschaft angehören, und auf allgemeine Verhältnisse

---

44) Nachweisungen in meinen Grundſ. des deutschen Privatrechts. §. 321.

sich beziehen, wo der Satz selbst nur mit vielfachen Unterscheidungen als richtig angenommen werden kann, tritt die Bedenklichkeit ein, daß durch die zu große Allgemeinheit des Satzes der Richter irre geleitet wird oder Verlegenheiten in Bezug auf auswärtige Staaten veranlaßt werden. Der Entwurf des niederländischen Handelsgesetzbuchs enthielt (von Art. 185 an) auch mehrere Sätze, wie sie die Reichswechselordnung aufstellt; aber die Generalstaaten bemerkten mit Recht, daß diese allgemeinen Vorschriften eher nachtheilig werden könnten, und die Sätze verschwanden aus dem Gesetzbuche. Wenn z. B. der §. 84 den Satz aufstellt: ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer wird durch Uebernahme der Wechselverbindlichkeiten im Inlande (also im Gebiete der Giltigkeit der deutschen Wechselordnung) verpflichtet, insoferne er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist, so besorgen wir, daß die Konferenz hier eine Unterscheidung vernachlässigt hat, welche nicht hätte fehlen sollen. Es kömmt bei der Wechselfähigkeit eines Ausländers darauf an, ob die Unfähigkeit wegen des status des Ausländers, z. B. weil er nach den Gesetzen seines Vaterlandes noch minderjährig ist, begründet ist oder darauf sich stützt, daß er nach besonderen politischen Gesetzen seines Wohnorts als wechselunfähig gilt, z. B. weil er Soldat ist und Soldaten gesetzlich wechselunfähig sind. Nur in dem zweiten Falle rechtfertigt sich die Bestimmung, daß der, obwohl nach seinen vaterländischen Gesetzen wechselunfähige, Ausländer, wenn er im Gebiete des deutschen Reichs Wechselverbindlichkeiten eingeht, als wechselfähig betrachtet werden soll, weil überhaupt nach den internationalen Ansichten die aus politischen Gesetzen eines Staats vorkommenden Beschränkungen nicht in anderen Staaten berücksichtigt werden und man dem Bürger eines Staats nicht zumuthen kann, sich um die oft sonderbaren polizeilichen Gesetze eines anderen Staats zu kümmern, blos weil mit ihm ein im Staate des Bürgers sich aufhaltender Bewohner dieses Staats in Geschäftsverhält-

nissen steht. Ganz anders aber ist es mit rechtlichen Beschränkungen, die mit dem allgemeinen status einer Person zusammenhängen. Hier hat der entschiedene Gebrauch aller Nationen noch jetzt anerkannt, daß der in Baiern Minderjährige, auch in Frankreich, in Amerika, wenn er in diesen Ländern Rechtsgeschäfte schließt, als minderjährig betrachtet wird, ungeachtet nach den Gesetzen der Eingehung des Vertrags der Kontrahent als großjährig erscheinen würde. Wir halten es nicht für weise, wenn die Reichswechselordnung durch die rücksichtslose Allgemeinheit des §. 84 sich mit diesem anerkannten Grundsatze in Widerspruch setzt.

Als keine glückliche Bestimmung können wir auch den §. 85 betrachten, wenn er erklärt, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Erklärung nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, in welchem die Erklärung erfolgt ist. Es ist dies die Anwendung des alten Satzes: locus regit actum, dessen Sinn lange Zeit irrthümlich so aufgefaßt wurde, daß nur das Gesetz des Orts, wo ein Rechtsgeschäft geschlossen wird, über die Erforderniſſe entscheiden müsse, während man jetzt weit richtiger im Civilrechte anerkennt[45]), daß der Satz nur den Sinn hat, daß der Richter ein vor ihm eingeklagtes, im Auslande geschlossenes Geschäft auch dann als formell giltig betrachten muß, wenn es wenigstens den Gesetzen des Orts der Abschließung gemäß ist[46]). Nur in diesem Sinne ist auch im Wechselrechte der Satz zu verstehen[47]). Der in Philadelphia zahlbare, in London ausgestellte Wechsel wird als formell giltig in Amerika angesehen, wenn er entweder den Gesetzen Londons oder den amerikanischen gemäß ist[48]).

45) Nachweisungen in meinen Grunds. des deutschen Privatrechts. I. Thl. S. 120.

46) Wächter, im Archiv für civilist. Praxis. XXV. S. 35.

47) Nachweisungen in meinem Privatrecht. §. 321.

48) Story, on bills of exchange. p. 139.

Niemand verlangt aber, daß nur nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung die Form des Wechsels beurtheilt werden muß, weil nicht selten Kaufleute sogleich nach den ihnen bekannten Gesetzen des Orts, wo der Wechsel bezahlt werden soll, sich richten und die Formen dieses Orts anwenden. Mit Recht hat daher auch die bremische Wechselordnung §. 6 sich dem Handelsgebrauche angeschlossen und den Wechsel als giltig betrachtet, wenn er entweder den bremischen Vorschriften oder den Gesetzen des Ausstellungsorts gemäß ausgestellt ist [49]). Die vom §. 85 der Reichswechselordnung gewählte Fassung steht mit der bisherigen Ansicht im Widerspruche und rechtfertigt sich nicht durch das kaufmännische Bedürfniß, das vielmehr die möglichste Aufrechthaltung der Rechtsgeschäfte verlangt. Zwar hat der §. 85 zwei Ausnahmen gemacht: 1) für den Fall, wenn eine im Auslande geschehene Wechselerklärung nach dem Gesetze des Auslandes mangelhaft ist, aber den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht, wo dann kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen einkommen darf; 2) daß Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft haben, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. Dieser letzte Satz ist weise, aber er ist viel zu enge; denn darauf kann Nichts ankommen, ob in Paris ein Preuße mit einem Hessen ein Wechselgeschäft schließt; die Eigenschaft, daß Beide Deutsche sind, hat keinen rechtlichen Einfluß darauf, ihren Wechsel anders zu beurtheilen, als wenn in Paris ein Engländer einen in Köln zahlbaren Wechsel ausstellt. Da er weiß, daß nach dem deutschen Wechselrechte die Valutaangabe nicht gefordert wird, so läßt er sie in dem in Paris ausgestellten Wechsel weg, indem ja der Wechsel doch bestimmt ist, in Köln realisirt zu werden. Man wird zu manchen Verlegenheiten

49) Albers, die Wechselordnung von Bremen. S. 6.

nach §. 85 des Gesetzes kommen; wenn z. B. ein Londoner Wechsel in Paris indossirt wird, aber ohne Valutaangabe, die jedoch nach französischem Rechte nothwendig ist, dieser Wechsel nun zahlbar in Berlin ist, wo (nach dem deutschen Wechselrechte) die Valutaangabe zu dem Indossament nicht gefordert wird. In diesem Falle würde in Berlin das Pariser Indossament nicht als vollständiges angesehen werden.

Ohnehin bleiben auch in Beziehung auf die Kollision der Gesetze in Wechselsachen zahllose Streitigkeiten unerledigt, so daß man nicht einsieht, warum das Reichswechselgesetz eben zwei Vorschriften aus dem Zusammenhange gerissen hat. Hr. Liebe [50]) macht eine im Allgemeinen gewiß richtige Bemerkung, wenn er sagt: die Rechtsfolgen der Handlungen und die Bedingungen der zu erhebenden Ansprüche sind nicht nach den Gesetzen des Orts der Vornahme, sondern nach den Gesetzen des Orts, wo die Rechtsfolgen und Ansprüche realisirt werden sollen, zu beurtheilen; wendet man aber den Satz auf einzelne Fragen an, so kommt man bald zu großen Schwierigkeiten und überzeugt sich leicht, daß alle solche allgemeine Sätze nicht ausreichen und daß, wenn man sie im Gesetze doch aufstellt, sie leicht, eben wegen ihrer Allgemeinheit, gefährlich werden können.

Die bisherigen Bemerkungen haben nur den Zweck, mit dem Geiste der neuen Wechselordnung mehr bekannt zu machen. Wir werden zunächst auf den eben erschienenen Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für Deutschland die Aufmerksamkeit unserer Leser richten.

---

50) In seiner Schrift: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. S. 227.